Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

27.3.1874 (No. 73)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 73. Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 21 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. Freitag, 27. März Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. 1874.

* Vom spanischen Kriegsschauplatz

berichtet ein Correspondent des „Standard" eine Reihe interessanter Einzelheiten, die uns ein anschauliches Bild von dem Stand der Dinge dort geben. Wir entnehmen der Schilderung nach eigener Uebersetzung folgende Stellen:

In vergangener Nacht (14. März) bot San Sebastian (von woher der Brief datirt ist) einen sehr belebten Anblick durch die Truppen aller Waffengattungen von General Loma's Abtheilung. Am Nachmittag waren dieselben von Hernani aus einmarschirt. Im Hafen liegen die drei Dampfer, welche sie nach Santona überführen sollen. Diese Schiffe hatten auch Recruten gebracht, die hier in Garnison bleiben sollen. Fast jede Stadt von einiger Bedeutung und ziemlich viele befestigte Plätze am Ebro sind von solchen in Eile organisirten Reserven besetzt, die einen recht armseligen Eindruck machen. Die Truppen dagegen, die General Loma nach Santona mitnimmt, sind Mannschaften, die bereits länger als ein Jahr unter seinem Commando stehen. Dieser General hat sich in letzter Zeit zu einiger Bedeutung aufgeschwungen; erst Castelar hat ihn zum Brigadegeneral gemacht. In der republikanischen Armee und unter den Liberalen von Guipuzcoa sehr populär, ist er um so verhaßter unter den Gebirgsbewohnern. Marschall Serrano hat ihm eine schwierige Mission übertragen. Der Abzug des Generals Loma hat unter den liberalen Flüchtlingen in San Sebastian große Beunruhigung hervorgerufen. Letztere Stadt hat nämlich bei einer Bevölkerung von ungefähr 18,000 Köpfen 2500 Flüchtlinge aus dem Innern des Landes. Unter diesen befinden sich, mit Hinzurechnung ihrer Kameraden aus der Stadt selbst, etwa 2000 bewaffnete Leute, deren einzige militärische Obliegenheit darin besteht, jeden Tag die Wache zu beziehen, wofür sie einquartirt werden und freie Verköstigung erhalten nebst einigen Pfennigen Löhnung. Man erhält eine richtige Vorstellung von den beiderseitigen Kräften der Carlisten und Liberalen in der Provinz Guipuzcoa, wenn man erwägt, daß San Sebastian, Irun, Hernani und Rentira allein die republikanischen Linien umfassen. Ueber dieses kleine Territorium hinaus sieht man die Flagge des republikanischen Spaniens nur auf Pampelona, Vittoria, Tafalla und Bilbao, so weit der Ebro auf der einen Seite im Süden, so weit Aragon im Osten reicht. Diese vier Provinzen sind jetzt ganz von den Carlisten besetzt.

Als die Nachricht von der Niederlage des Generals Moriones eintraf, kam der Befehl von Madrid, Tolosa aufzugeben. Es war mir gegönnt, den Ausmarsch der Republikaner aus der alten Hauptstadt von Guipuzcoa mitanzusehen. Ein trauriger Anblick längs der ganzen Heerstraße! Ueber 400 Karren, mit Möbeln, Bettung, Geräthe aller Art beladen, Weiber und Kindern vielfach mit Stricken auf dem gebrechlichen Gefährte festgebunden, — so zogen sie kläglich genug dahin, von Freiwilligen und andern Truppen escortirt, an einem kalten Wintertage und bei strömendem Regen. Und doch hätten sie dableiben können, da ein carlistischer Officier Namens Ceballos und eine Deputation von Royalisten sich verpflichtet hatten, alle Liberalen zu beschützen, die in der Stadt zurückbleiben wollten; aber nur Wenige machten von diesem Anerbieten Gebrauch. Der nächste Tag brachte einen wunderbaren Wechsel. Die Glocken klangen fröhlich, die Bauern eilten mit ihren Vorräthen aller Art und Schlachtvieh in die Stadt und die Royalisten hielten ihren Einzug. Einige Tage nach der Räumung bereitete Tolosa dem Sieger Don Carlos einen glänzenden Empfang. Tausende drängten sich auf den Wegen von Tolosa nach Andoain, um ihren geliebten Fürsten zu sehen. Er kam nur mit einer kleinen Escorte und wenigen Officieren. In der Kirche von Santa Maria wurde ein Tedeum angestimmt unter massenhaftem Zuströmen der baskischen Landleute von allen Seiten her. Der Commandirende der Carlisten wurde von Don Carlos angewiesen, die Einwohner sehr mild zu behandeln und nur eine mäßige Contribution zu erheben. Die Bauern sind erfreut, während dem großen Kampfe einige Sicherheit genießen zu können; denn das Werk der Zerstörung hat den Weg von Lomas Colonnen allenthalben bezeichnet. Habe ich doch öfter 20, ja einmal 34 Hütten gezählt, die an einem Nachmittage in Brand gesteckt wurden!

Die carlistische Sache ist so populär unter der Mehrheit der Basken und Navarresen, daß ich aus zuverlässiger Quelle gehört habe, es seien nicht 2000 Mann aus dem übrigen Spanien unter den 41 Bataillonen, die jetzt um Bilbao concentrirt sind. Es ist wesentlich eine locale und provincielle Erhebung hier, und daraus erklärt sich auch ihre größere Ausdauer hier als in den Distrikten von Valencia und Arragonien. Wenn der Krieg gegen die Carlisten ausfällt, so kann man jener Bevölkerung wohl, was auch geschehen würde, ihre besonderen Gerechtsame und Freiheiten nehmen, aber die carlistischen Sympathien lassen sich im Norden nimmer mehr ausrotten. Wenn — wie hier der Fall — eine Volkserhebung auf religiösen und heimathlichen Grundlagen ruht, dann kann sie nur schwer zum Sterben gebracht werden, wenn sie überhaupt stirbt. —

Zwei Tage später (16. März) schreibt der gleiche Correspondent von Santander u. A.: Man befürchtet auf republikanischer Seite, daß die Operationen nicht sofort begonnen werden können. Es scheint, daß die Divisionen noch nicht stark genug sind und die Artillerie ist nicht entfernt das, was die officiellen Quellen aus ihr machen wollen. Morgen früh will ich mich nach Santona und Castro begeben, um die Linien in Augenschein zu nehmen und zu sehen, wie die Dinge in Wahrheit stehen. Ich muß gestehen, daß die Officiere hier lebhaft betroffen sind über die Stärke der carlistischen Positionen. Schenken Sie den übertriebenen Berichten der officiellen Telegramme durchaus kein Vertrauen, wenn diese besagen, die Carlisten seien 35,000 Mann stark. General Ollo hatte am 25. Febr. nur 17 Bataillone in Action und 11 in Reserve, die nicht in's Gefecht kamen.

Derselbe Correspondent meldet aus St. Jean de Luz vom 20. d.: Marschall Serrano hat jetzt alle Verstärkungen erhalten, die er erhalten kann. Er hat 27,000 Mann aller Waffengattungen, 65 Geschütze und 8 Kriegsschiffe verschiedenen Rangs. Die Carlisten erwarten den Angriff der republikanischen Armee mit Zuversicht. Es heißt, daß mehrere fliegende Colonnen ihrer Parteigänger sich den Ebro aufwärts gezogen haben, um im Falle einer Niederlage der Republikaner deren Rückzug zu Land abzuschneiden. Unter den republikanischen Truppen herrschen viele Krankheiten.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 21. März. (Nach verschiedenen Quellen.)

Erste und zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Erwerbung eines Grundstücks Behufs Errichtung eines Gebäudes für die kaiserliche Botschaft in Wien. Der Reichskanzler soll ermächtigt werden, zum Ankauf einen Betrag bis zur Höhe von 150,000 Thaler zu verwenden.

Präsident Delbrück. Da brauchbare Häuser in der Stadt Wien nur zu ganz exorbitanten Preisen zu haben sind, so entschloß man sich, einen eigenen Bauplatz zu erwerben. Die kaiserlich österreichische Regierung stellte bereitwilligst Grundstücke zu diesem Zwecke zur Disposition; sie waren aber so theuer, daß man sich entschloß, in der Vorstadt „Landstraße", etwa 10 Minuten vom Mittelpunkt der Stadt, ein solches zu erwerben. Es liegt unmittelbar neben dem Terrain, auf dem jetzt die britische Regierung aus demselben Grunde ein Gesandtschaftshotel errichten läßt, und in der Nähe des für den Kronprinzen Rudolph zur Residenz bestimmten Palais Belvedere, und es wird gewiß einleuchten, daß der Preis von 400 Thlrn. für die Quadratruthe in einer so wichtigen Stadtgegend nicht zu hoch ist. Es sind deßhalb Punctationen mit den Besitzern vereinbart, an welche dieselben bis zum 25. d. M. gebunden sind.

Frhr. v. Hoverbeck. Da der Brunnen der Milliarden nachgerade anfängt zu versiechen, so wird es vielleicht gerathen sein, unser Interesse auch solchen Fragen zuzuwenden, wo es sich nur um Millionen handelt; und hier handelt es sich um ½ Million, denn die Bewilligung der Kosten für das Grundstück schließt auch die spätere Bewilligung von 420,000 Thlrn. nach dem Regierungs-Bauanschlage und die üblichen Ueberschreitungen dieser Anschläge mit ein. Die Anlage von ½ Million würde einer Miethe von 30,000 Thlrn. jährlich gleich kommen. Ich bin nun gar nicht dagegen, daß die deutsche Botschaft in Wien eine angenehme Wohnung hat; aber ich vermisse sowohl in den Motiven als auch in den Ausführungen des Präsidenten des Reichskanzleramts genauere Angaben über die wirklich entstehenden Kosten dieses Baues, und ich wäre daher dafür, erst noch einmal zu prüfen, ob nicht bei den gedrückten financiellen Verhältnissen Wiens ein solcher Grunderwerb bald billiger zu machen sein würde als jetzt.

Hiermit schließt die erste Berathung des Gesetzes. Die Verweisung desselben in eine Commission zur Vorberathung wird abgelehnt; das Haus geht daher sofort zur zweiten Berathung über.

Präsident Delbrück bemerkt, daß er heute nicht in der Lage sei, die Ziffer der Kaufsumme genau anzugeben, da ein genauer Anschlag des Bauplanes noch nicht vorliege. Die Abgg. v. Mallinckrodt, v. Ludwig und Windthorst sprechen sich nunmehr ebenfalls gegen die Vorlage aus, während von Unruh-Magdeburg und Graf Frankenberg sie vertheidigen. Bamberger behauptet, jetzt sei die günstigste Zeit zum Kaufen. Wer mit Börsenverhältnissen vertraut sei, werde wissen, daß in Wien eine Krisis, ein unnatürlicher Zustand bestehe. Uebrigens habe das Reich nicht nöthig, nach Art der Privatspeculanten auf günstige Conjunkturen zu warten. Oder will vielleicht Herr v. Mallinckrodt Privatspeculationen machen? — v. Mallinckrodt. Das ist nicht meine Sache, Herr Bamberger ist ja mit Börsenverhältnissen besser bekannt als ich. — Bamberger. Woher weiß das Herr v. Mallinckrodt, ich mache ja keine Geschäfte mehr. — v. Mallinckrodt. Ich weiß es aus den langen Reden des Herrn Dr. Bamberger, wenn ich nicht annehmen soll, daß Herr Bamberger über Dinge gesprochen hat, von denen er nichts verstand (Heiterkeit). v. Hoverbeck bemerkt noch, daß das, was man Krisis nenne, in der Regel die Rückkehr zum Natürlichen sei. Windthorst. Herr Bamberger hat ja gesagt, diese Vorlage ablehnen, heißt: der Reichstag hat keinen gesunden Menschenverstand. Ich mache darauf aufmerksam, daß die letzten Worte des Freiherrn v. Hoverbeck beweisen, daß im Reichstag doch noch gesunder Menschenverstand anzutreffen ist; Sie können daher ruhig die Vorlage ablehnen (Heiterkeit). — Die Abstimmung über das Gesetz bleibt zweifelhaft: es erfolgt Namensaufruf, wobei die Vorlage mit 169 gegen 133 Stimmen in zweiter Lesung angenommen wird (dafür stimmen Conservative, Freiconservative und National-Liberale).

Nunmehr wird die zweite Berathung des Preßgesetzes fortgesetzt. Der §. 20 desselben (der §. 21 der Regierungsvorlage lautet: „Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprocesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat."

Der betreffende Paragraph der Regierungsvorlage beginnt mit folgender, von der Commission gestrichenen Bestimmung: „Die Namen der Geschworenen und Schöffen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Zusammensetzung des Gerichtes genannt werden."

Abg. Graf zu Eulenburg beantragt die Wiederherstellung dieses Satzes, dagegen Wiggers den §. 20 überhaupt zu streichen.

Referent Marquardsen. Die Commission hat den ersten Absatz des Paragraphen der Vorlage als den Ausdruck einer minutiösen Aengstlichkeit und als eine nicht gerechtfertigte Beschränkung gestrichen, dagegen die Beschränkung der Presse im zweiten Absatz als eine begründete anerkannt, da durch eine derartige vorherige Veröffentlichung von Actenstücken die Unparteilichkeit des Urtheiles in einem Verfahren getrübt werden könnte.

Abg. Herz. Ich halte auch diese Bestimmung für durchaus ungerecht. Derartige Detailsbestimmungen gehören überhaupt nicht in ein Preßgesetz, sondern in das Strafgesetz. Das Bedürfniß nach einer solchen Bestimmung hat sich auch bisher nirgends geltend gemacht. Wie gestaltet sich denn die Sache praktisch? Der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt sind bereits durch ihren Eid zum Amtsgeheimniß verpflichtet; es würde also eine derartige Veröffentlichung nur durch den Angeklagten bewirkt werden können. Bei Erhebung einer Anklage aber ist die Presse und das allgemeine Urtheil immer geneigt, die Vermuthungen und Gerüchte resp. die Thatsachen, auf denen die Anklage fußt, zu Ungunsten des Angeklagten zu übertreiben und zu entstellen. Nehmen Sie aber diesen Paragraphen an, so rauben Sie dem Angeklagten die Mittel, derartige Entstellungen zu entkräften, indem er die Anklageschrift oder sonstige Actenstücke veröffentlicht. Dazu kommt noch, daß es nach dem Vereinsgesetz durchaus gestattet ist, eine Volksversammlung einzuberufen und in dieser ein derartiges Actenstück vorzulesen und es also zu veröffentlichen. Wie ist es denn logisch zu rechtfertigen, beim Bestehen dieser Freiheit hier eine derartige Beschränkung in das Preßgesetz aufzunehmen und sie gar noch mit einer so exorbitanten Strafe zu befestigen, wie es im folgenden Paragraphen geschieht? In England ist das ganze gerichtliche Vorverfahren ein öffentliches und Niemand befürchtet deshalb eine Trübung der Unparteilichkeit des Verfahrens.

Abg. Schwarze. Ich bitte Sie, für den §. 20 zu stimmen. Es hat derselbe eine ganz besondere Wichtigkeit für die Zeugenvernehmung, um zu verhindern, daß ein Zeuge die Aussagen des andern erfährt.

Reg.-Comm. v. Brauchitsch. Ich habe nicht nur um Beibehaltung dieser Bestimmung, sondern auch des ersten Absatzes des Regierungs-Paragraphen zu bitten, der den Zweck hatte, die Unparteilichkeit der Geschworenen gegen persönliche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Angriffe zu schützen, denen sie gegenwärtig in der Presse vielfach ausgesetzt sind.

Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld). Ich halte den §. 20 für sachlich gerechtfertigt und werde dafür stimmen. Ich muß hierbei im Anschluß an die Bemerkungen des Abg. Schwarze den Uebelstand in unserm Criminalverfahren hervorheben, daß die ganze Anklageschrift in Gegenwart sämmtlicher Zeugen verlesen wird. Dies zu verhindern wird Sache der neuen Preßordnung sein.

Abg. Banks. Die Bemerkungen des Abg. Schwarze wären nur dann gerechtfertigt, wenn es einem Zeugen überhaupt unmöglich gemacht wäre, die Aussagen eines andern Zeugen zu erfahren. Das ist aber ganz und gar nicht der Fall, wie bereits der Abgeordnete Herz nachgewiesen. Ich bedaure es überhaupt, daß in der deutschen Preßordnung ein solch großes Gewicht auf die Voruntersuchung gelegt wird. Ebenso scheint es mir vom Uebel, daß dem Staatsanwalt die Verlesung einer Anklageschrift, die alle belastenden Momente in der ausgedehntesten Weise den Richtern vorführt, gestattet ist, und ich hoffe, der Abg. Reichensperger wird bei der neuen Proceßordnung mit mir für die Beseitigung dieses übeln Zopfes stimmen.

Der Antrag des Grafen Eulenburg wird hierauf abgelehnt und §. 20 in der Commissionsfassung angenommen. (Dagegen die Fortschrittspartei.)

Die §§. 21 und 22, die gleichzeitig zur Discussion gestellt werden, lauten:

§. 21. Mit Geldstrafe bis 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 17 (Verbot gewisser ausländischer Zeitungen), 18 (Placate), 19 (Aufforderung zur Aufbringung von Geldstrafen) und 20 (Veröffentlichung von Anklageschriften) enthaltenen Verbote.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 6, 7 (Name des Druckers, Verlegers und Redacteurs) und 9 (Qualification des Redacteurs), welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Die Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person als verantwortlicher Redacteur benannt wird, welche an der Redaction nicht betheiligt ist.

§. 22. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 6, 7, 9, die nicht durch §. 21 Ziffer 2 getroffen sind;

2. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 10 und 15 (Pflichtexemplare);

3. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 11 (Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen und 12 (Berichtigung falscher Angaben).

In allen Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen.

Es liegen hierzu folgende Anträge vor. Zu §. 21:

Antrag Wölfel. Statt des Alinea 4 zu setzen: „Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redacteur genannt wird."

Antrag Träger, Klöppel. Statt des §. 21 folgende Paragraphen zu setzen:

§. 21. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft: 1. Zuwiderhandlungen gegen das in §. 18 enthaltene Verbot; 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 9, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden. Die Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person als verantwortlicher Redacteur benannt wird, welche an der Redaction nicht betheiligt ist.

§. 22. Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten werden bestraft: 1. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 17, 19, 20 enthaltenen Verbote. 2. Demnach §. 22 der Commissions-Vorschläge als §. 23 zu bezeichnen und sofort die Nummern der folgenden Paragraphen zu verändern. 3. In §. 25 die Strafbestimmungen wie folgt, zu fassen: „Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft, oder mit Festungshaft oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten."

Antrag Struckmann: Zu §. 21 der Commissionsanträge den Absatz 2 wie folgt zu ändern: Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als verantwortlicher Redacteur benannt wird, während in Wirklichkeit ein Anderer die Redaction besorgt.

Antrag v. Puttkamer (Lyck): Im §. 21 hinter „Geldstrafe" einzuschalten: „von dreißig".

Zu §. 22 beantragt Abg. Abeken folgenden neuen Absatz hinzuzufügen: Zuwiderhandlungen gegen §. 12 sind straflos, wenn der Angeklagte die Wahrheit der in der Berichtigung bestrittenen Thatsachen beweist.

Abg. v. Minnigerode. In den beiden Paragraphen werden meist so schwere Vergehen mit Strafe bedroht, daß es mir angemessen erscheint, ein Strafminimum festzusetzen, unter welches nicht mehr gegangen werden darf.

Abg. Klöppel. Die in dem §. 21 bezeichneten Vergehen sind so verschiedener Art, daß man sie doch unmöglich alle mit demselben Strafmaximum bedrohen kann. Deßhalb schlagen wir Ihnen vor, den §. 21 in zwei Paragraphen zu zerlegen, in denen die schwereren und minder schweren Vergehen gesondert, und die Strafe dem angemessen normirt wird. Was den Absatz 2 des §. 21 betrifft, so billige ich es vollkommen, wenn man gegen das Unwesen der sog. Strohredacteure energisch vorgeht, da es von der größten Wichtigkeit ist, eine strenge Verantwortlichkeit durchzuführen. Doch möchte ich dann den Antrag Wölfel zur Annahme empfehlen, der besser als die Regierungsvorlage und auch als die Commissionsvorschläge die Strohredacteure bezeichnet. Denn wenn auch Jemand äußerlich die Redaction leitet oder auch daran betheiligt ist, so kann trotzdem die eigentliche, geistige Leitung in dem Maße in anderen Händen liegen, daß der Erstere wirklich nur als Strohmann erscheint.

Abg. Struckmann. Das Wesen der Strohredacteure widerspricht sowohl der öffentlichen Ordnung wie der Würde der Presse und muß daher wirksam bekämpft werden. Nur ist es schwer, diese Stroh- und Sitzredacteure so zu definiren, daß der Richter im einzelnen Falle sofort entscheiden kann, ob §. 21 hier Anwendung findet oder nicht. In dieser Beziehung möchte ich Sie bitten, meinen Antrag anzunehmen, der Jeden als Strohredacteur bezeichnet, der nicht die Redaction „besorgt". In dem letzten Ausdruck glaube ich gerade eine Bürgschaft zu schaffen, daß dieser Paragraph nicht leicht umgangen werden kann, während mir alle anderen Vorschläge nur stumpfe Waffen zu sein scheinen. Von der Festsetzung eines Strafminimum möchte ich Sie bitten, abzustehen. Man ist in der neueren Gesetzgebung ganz davon zurückgekommen, und es scheint mir unnöthig, es hier wieder einzuführen.

Abg. Wölfel. Umgangen wird dieser Paragraph immer werden können, dafür zeugt schon die große Manchfaltigkeit der Ausdrücke für die Theilnahme an der Redaction, denen bereits allen der Vorwurf gemacht worden ist, sie seien ungenau. Ich glaube, daß hier nur dadurch geholfen werden kann, daß wir dem Richter das freie Ermessen gestatten zu unterscheiden, ob im einzelnen Falle eine Person fälschlich als Redacteur bezeichnet wird oder nicht.

Abg. Abeken. Mein Antrag will den Redacteur von der im Unterlassungsfalle der im §. 12 geforderten Berichtigung angeblich falscher Thatsachen angedrohten Strafen dann befreien, wenn er den Beweis der Richtigkeit seiner Angaben erbringt. Es ist doch nicht zu verlangen, daß ein Redacteur in seinem eigenen Blatte sich auf frivole Weise Lügen strafen soll, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung beweisen kann.

Reg.-Comm. v. Brauchitsch. Den Antrag des Vorredners bitte ich ganz entschieden abzulehnen, weil er völlig unvereinbar mit dem §. 12 ist. Dort soll der Civilrichter entscheiden, ob und wie weit der Redacteur eine Berichtigung aufzunehmen hat, wenn sich derselbe gegen die Aufnahme sträubt. Hier will nun der Antragsteller mit einem Male eine Exception gegen eine durch den Civilrichter erfolgte Verurtheilung schaffen, sobald der Redacteur den Beweis der Wahrheit antreten will, was natürlich nur vor dem Criminalrichter geschehen kann. Das ist ein völlig unerträgliches Verhältniß, und darum bitte ich um Ablehnung des Antrages Abeken. Was die gegen die Stroh-Redacteure gerichteten Anträge betrifft, so scheint mir der Antrag des Abg. Wölfel der zweckmäßigste zu sein, insofern er die Beurtheilung, ob der verantwortliche Redacteur nur ein Stroh-Redacteur sei, ganz dem Richter überläßt.

Abg. Hullmann bemerkt, daß die Commission auf die Fassung einzelner Paragraphen kein besonderes Gewicht lege, weil sie beschlossen habe, nach Fassung der Beschlüsse des Plenum in zweiter Lesung noch ein Mal zusammenzutreten und auf Grund derselben nochmals zu berathen.

Nachdem der Referent sich gegen den Antrag Abeken erklärt hat, der ein ganz neues System in das Gesetz bringen würde, wird Antrag Wölfel angenommen und mit Ausnahme des dadurch beseitigten Absatz 2 in §. 21 die §§. 21 und 22 der Commissionsvorschläge.

Den §. 20 der Regierungsvorlage hat die Commission bekanntlich gestrichen; er gelangt aber nach der Praxis, welche das Haus gutgeheißen hat, an dieser Stelle zur Discussion, ohne daß seine Wiederherstellung durch einen besonderen Antrag verlangt wird. Er lautet: „Wer mittels der Presse den Ungehorsam gegen das Gesetz oder die Verletzung von Gesetzen als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu 2 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark ein."

„Wer die im §. 166 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vorgesehenen Handlungen mittels der Presse verübt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und bis zu vier Jahren bestraft."

Reg.-Comm. v. Branchitsch. Der §. 20 ist eine einfache Consequenz des Gedankens, diejenigen Ausschreitungen der Presse zu ahnden, welche es sich zum Beruf machen, zur Auflehnung gegen die Gesetze aufzumuntern. Das vorliegende Preßgesetz befreit die Presse von einer Reihe von Beschränkungen, namentlich in pecuniärer Beziehung, und Sie werden mir daher zugeben, daß möglicher Weise diese Ausschreitungen noch zahlreicher werden könnten, als bisher. Es ist aber nicht bloß diese Besorgniß, welche nach der Ansicht der verbündeten Regierungen die Aufnahme des §. 20 rechtfertigen, sondern das gegenwärtig unstreitig vorhandene Bedürfniß zu einer solchen Bestimmung. Der Einwand, den man erheben könnte, daß das gesprochene Wort, welches zum Aufruhr wider die Gesetze aufreizt, weniger scharf geahndet werde, als das geschriebene Wort durch §. 20, hat eine gewisse Berechtigung; aber Sie müssen bedenken, daß das gedruckte Wort eine größere Ueberlegung voraussetzt, als das gesprochene. Es ist bereits bei Berathung des Strafgesetzbuches der Vorschlag gemacht worden, das Strafgesetz nach dieser Seite hin zu ergänzen; dieser Vorschlag ist aber abgelehnt worden, und es gibt daher das Strafgesetz eine genügende Handhabe zur Bestrafung der Ausschreitungen der Presse nicht. Die fortgesetzte Organisation des Widerstandes gegen die Reichs- und Staatsgewalt muß aber, wie Sie selbst zugeben werden, auf das kräftigste verfolgt werden. In allen großen Staaten hat man Mittel vorgesehen, um die Verbreitung von Aufruhr und die Organisation wider die Staatsgewalt zu verhindern bezw. zu ahnden. Prof. Bluntschli sagt in seinem Staatsrecht, daß die Presse in ihrer Freiheit geschützt werden müsse, so lange sie sich nicht Eingriffe in die Sphäre des Staates erlaubt. Der Staat aber muß sich doch das Recht vorbehalten, zu bestimmen, wie weit seine Sphäre reicht. Der §. 20 ist in der That nicht überflüssig. Es existirt ein berühmter Ausspruch: mir bangt vor dem Menschen, der nur ein Buch gelesen. Ich glaube wohl mit demselben Rechte sagen zu dürfen: mir bangt vor dem Menschen, der nur eine Zeitung liest. Es gibt aber sehr Viele, die nur ein einziges Journal oder eine Zeitung lesen. Mit Rücksicht gerade auf dieses Publicum schien den verbündeten Regierungen die Bestimmung des §. 20 nothwendig. Die Regierung kann unmöglich zugeben, daß die Gemüther des Volkes aufgeregt werden, und es kommt hinzu, daß — ich gebe eine Aeußerung wieder, die neulich hier im Hause gefallen ist — in der Presse ungemein viel gelogen wird. Das Fundament der Gesetze ist der Gehorsam gegen das Gesetz, und ich bitte daher alle diejenigen Herren, welche dem Staate ein Mittel gewähren wollen, um diejenigen, welche vermittels der Presse dies Fundament erschüttern wollen, zu bestrafen, den §. 20 der Regierungsvorlage anzunehmen.

Abg. v. Kardorff. In vielen Punkten bin ich mit den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars vollkommen einverstanden. Es läßt sich aber gleichwohl nicht verkennen, daß die Fassung des §. 20 der Regierungsvorlage keine glückliche ist. Die Bestimmung dieses §. 20 geht weiter als das Strafgesetzbuch, und ich muß zugeben, daß es es danach nicht ganz unzweifelhaft ist, daß Jemand, der in einer Zeitung eine wissenschaftliche Erörterung, z. B. über das Impfgesetz schreibt, verurtheilt wird. In einem großen Theil der Presse ist die Aufforderung zum Ungehorsam gegen das Gesetz zwar nicht direct, aber indirect enthalten. Der §. 110 des Strafgesetzbuches ist nun zwar nicht so auszulegen, daß nur die directe Aufforderung zu bestrafen sei, die indirecte nicht; aber nach meiner Erfahrung sind die Fälle selten, daß Richter auf eine indirecte Aufforderung zum Ungehorsam verurtheilt haben. Unter diesen Umständen dürfte es sich wohl empfehlen, zur Regierungsvorlage ein Amendement zu stellen, und ich würde ein solches eingebracht haben, wenn ich mir nicht von vornherein hätte sagen müssen, daß es die Majorität im Hause nicht erlangen würde. Ich habe mich deßhalb darauf beschränkt, zum §. 27 einen Antrag auf Ausdehnung der Präventivmaßregeln gegen die Presse zu stellen.

Abg. Träger. Die Vertheidigung, welche der von der Commission einfach gestrichene §. 20 der Regierungsvorlage hier gefunden hat, ist die Unterschrift seines Todesurtheils. Wenn es wahr ist, daß die Presse Luft ist, in welcher wir athmen, so verunreinigt §. 20 der Regierungsvorlage diese Luft dergestalt, daß wir darauf verzichten müssen, in solcher Luft zu athmen. (Lebhafte Zustimmung.) §. 20 ist ein Ausnahmegesetz der allerschlimmsten und allergefährlichsten Art. Wenn wir aber in jedes Specialgesetz eine strafrechtliche Bestimmung einfügen wollten, so kämen wir bald dazu, einen Codex des Erlaubten zu schreiben, der wahrscheinlich ein wenig dickleibiger Band werden würde. Vorläufig aber ist der Codex des Erlaubten das Strafgesetzbuch. Man sehe sich daher in diesem um, ob wirklich eine Lücke vorhanden, oder der Mangel nur ein scheinbarer ist. Meines Erachtens ist der §. 110 des Strafgesetzbuches vollkommen ausreichend. (Sehr richtig!) Der Herr Regierungscommissär hat gesagt, der §. 20 solle die Achtung vor dem Gesetze aufrecht erhalten. Nun, meine Herren, ich bin überzeugt, daß Niemand in diesem Hause die Mißachtung vor dem Gesetze befördern wolle; ich kann mir ein Preßgesetz nur denken mit der unbedingtesten Gesetzesachtung als Voraussetzung. Dem §. 20 gegenüber wäre es aber bedenklich, über die Zeit von 1848, über die englische, französische, ja über Jahrhunderte weit zurückliegende Revolutionen zu schreiben; es würde einem bald Gelegenheit geboten werden, in stiller Zurückgezogenheit darüber nachzudenken, ob Mirabeau und Cromwell wirklich große Männer gewesen sind. Wenn Jemand in einer Zeitung gelehrte Bemerkungen über Revolutionen machte, so könnte er mit Hülfe des §. 20 bald auf die Pfade der Tugend und Ordnung zurückgeführt werden. Dieser §. 20. ist nicht bloß interpretations bedürftig, er ist sogar interpretationslustig. Bedenken Sie, was ein talentvoller Staatsanwalt oder ein strebsamer Richter mit diesem Paragraphen anfangen könnte! (Oho! rechts.) Rufen Sie nicht: Oho! Wenn ein Schluß von dem Vergangenen auf das Zukünftige gestattet ist, so können Sie sich, was früher alles geschehen ist, von gar mancher Proceß-Deputation erzählen lassen. (Zustimmung und Bewegung.) Ich will aber ein Beispiel aus der jüngsten Zeit anführen, welches die Dehnbarkeit des §. 20 vorzüglich illustrirt. Die „Gegenwart" hat vor kurzem einen Preßproceß gehabt wegen eines Artikels aus der Feder von Johannes Scherr. Die Anklage war auf §. 166 des Strafgesetzbuches gegründet. Der Verfasser des Artikels befand sich außerhalb des Gebietes der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches, und es konnte daher nur der Redacteur allein unter Anklage gestellt werden. Der Staatsanwalt beantragte wider ihn drei Monate Gefängniß, die Richter verurtheilten ihn hierauf zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat. Wäre er auf Grund des uns vorliegenden Preßgesetzentwurfs verurtheilt worden, so hätte das Gericht auf drei Monate Gefängniß erkennen müssen. Dieses Beispiel genügt vollkommen, um die Gefährlichkeit auch des zweiten Alinea des §. 20 der Regierungsvorlage darzuthun. Es wäre eine gesetzgeberische Uebereilung, diesen Paragraphen anzunehmen. Leider kommen solche Uebereilungen öfters vor; wenn man glaubt, daß ein Nothstand vorhanden ist, macht man frischweg ein neues Gesetz. Das ist gerade so, als wollte man jedes Mal, wenn man ein neues Wölkchen am Himmel sieht, einen neuen Regenschirm kaufen. (Heiterkeit.) Zuletzt wüßte man gar nicht mehr, was man damit anfangen sollte. Auf diesem Wege gehen die einfachsten Begriffe von Recht und Gerechtigkeit verloren. Es ist in diesem Hause neulich das Wort gefallen, die Presse sei ein Geschäft. In gewissem Sinne ist dies Wort wahr, aber es ist ein einseitiges Wort. Gewiß, die Presse ist ein Geschäft und manchmal ein sehr einträgliches Geschäft; aber während sie mit den Füßen auf dem Boden des Geschäftes steht, erhebt sie sich doch mit dem Scheitel zu den höchsten Idealen. Die deutsche Presse wenigstens ist der Pflicht der Volksbildung und der Volkserziehung sich stets bewußt gewesen. Und zu Ehren des deutschen Volkes, zur Ehre dieses Hauses, zur Ehre der deutschen Presse bitte ich Sie, das Todesurtheil dieses Paragraphen zu bestätigen. (Beifall.)

Der §. 20 der Regierungsvorlage wurde hierauf mit allen Stimmen gegen die Stimme des Abg. Grafen Eulenburg abgelehnt.

Der dritte Abschnitt handelt von der Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen und zwar werden die §§. 23—25, aus denen er besteht, zusammen zur Discussion gestellt. Sie lauten in der Fassung der Commission: §. 22. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redacteur mit der Strafe des Thäters zu belegen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§. 24. Der Redacteur, Verleger und Drucker sind berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern.

§. 25. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redacteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), so weit sie nicht nach §. 23 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt ausgeschlossen wird. Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Veröffentlichung geschehen ist, oder wenn es sich um eine nichtperiodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheiles nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat..

Zu diesem Paragraph beantragt zunächst Struckmann verschiedene Abänderungen.

Abg. Banks will die Worte des §. 23 der Commissions-Vorlage: „durch besondere Umstände" ersetzen durch: „den vorliegenden Umständen nach" und ebenso im Alinea 1 des §. 25.

Für Alinea 2 des §. 23 sind noch folgende Aenderungen vorgeschlagen:

a. von Sonnemann: nach „Thäter" und „Thäterschaft" zu setzen: „beziehungsweise Theilnehmers" resp. „beziehungsweise Theilnahme."

b. von Hasenclever, zu sagen: „Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redacteur mit der Strafe des Thäters zu belegen, wenn der Nachweis geführt wird, daß der strafbare Artikel mit seinem Wissen und seinem Willen Aufnahme gefunden hat."

Zu §. 25 beantragt Hasenclever den Drucker und den Verbreiter aus der Zahl der verantwortlichen Personen zu streichen; desgleichen wollen Puttkamer und Hullmann die Worte des Alinea 1: „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt ausgeschlossen wird" streichen, letzterer dafür das Alinea 2 folgendermaßen fassen: „Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen: 1. wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, 2. wenn es ihr ohne eigenes Verschulden unmöglich ist, diesen Nachweis zu liefern."

Bei der Abstimmung werden hierauf sämmtliche Amendements mit Ausnahme der beiden Amendements Banks abgelehnt und die §§. 23 und 25 in der durch den Antrag Banks amendirten Fassung der Commissionsbeschlüsse angenommen.

Die Debatte wendet sich jetzt zu §. 24 (betreffend die Aufhebung des Zeugnißzwanges), der nach Vorschlag des Präsidenten bis nach Abstimmung über §. 25 zurückgestellt war.

Abg. Thilo beantragt: dem §. 24 der Beschlüsse der Commission folgende Fassung zu geben: „Der Redacteur, Verleger und Drucker sind berechtigt, in der Criminal-Untersuchung wegen einer durch die Presse begangenen strafbaren Handlung das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern."

Nachdem sich der Reg.-Comm. v. Brauchitsch entschieden gegen die von der Commission beschlossene Aufhebung des Zeugnißzwanges ausgesprochen, empfiehlt Abg. Thilo sein Amendement, während Abg. Meyer (Thorn) darauf hinweist, daß die Frage wegen des Zeugnißzwanges nur entschieden werden kann in der zukünftigen allgemeinen deutschen Proceßordnung.

Bei der Abstimmung wird das Amendement Thilo verworfen und der §. 24 in der Commissionsfassung angenommen.

Die Fortsetzung der Berathung wird hierauf vertagt.

Zur Geschäftsordnung bemerkt dann Abg. Dr. Windthorst. Das ganze Haus weiß, daß die Commission zur Berathung des Militärgesetzes mit großem Fleiß und großer Umsicht bis jetzt gearbeitet hat. Zu meinem Bedauern erfahre ich aber, daß die Commission beschlossen hat, dem Hause keinen schriftlichen, sondern nur einen mündlichen Bericht zu erstatten. Bei der sehr großen Wichtigkeit der Sache, da es sich hier um Fragen handelt, die das ganze Land bewegen und die in tief einschneidender Weise auf lange Jahre hinaus entscheiden sollen, halte ich einen solchen Beschluß für in hohem Maße bedauerlich und für nicht gerechtfertigt, zumal die betreffende Bestimmung der Geschäftsordnung der Regel nach einen schriftlichen Bericht vorschreibt. Die Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit der Session kann in keiner Weise maßgebend sein, da es jetzt wohl Jedermann zum Bewußtsein gekommen ist, daß wir die Militär-Vorlage vor Ostern nicht mehr berathen können. Ich spreche daher den dringenden Wunsch aus, daß die Mitglieder der Commission es sich noch ein Mal überlegen möchten, ob sie nicht einen schriftlichen Bericht dem Hause geben. Wir sind es dem ganzen Lande schuldig, durch ein schriftliches Document die Berathungen, die Abstimmungen und Beschlüsse der Commission in einer so eminent wichtigen Angelegenheit kund zu thun. Ich persönlich würde bereits befriedigt sein, wenn sich dieser Bericht auch nur auf die ersten entscheidenden Paragraphen des Militärgesetzes bezöge.

Abg. Lasker. Der Gegenstand verdient es wohl besprochen zu werden. Die Commission hat einen schriftlichen Bericht nicht erstatten wollen, um die ganze Berathung nicht zu lange zu verzögern. Wenn der Abg. Windthorst einen schriftlichen Bericht durchaus haben will, so mag er einen schriftlichen Antrag einbringen, um nach den Formen der Geschäftsordnung einen Beschluß des Hauses darüber zu extrahiren; dann wird die Commission jedenfalls sich nicht weigern, einen schriftlichen Bericht zu liefern.

Nachdem der Abg. Miquel einen schriftlichen Bericht für unnöthig erklärt hat, bemerkt der Präsident v. Forckenbeck, daß nach der Geschäftsordnung in der zweiten Berathung jedes Gesetz an die Commission zur schriftlichen Berichterstattung zurückverwiesen werden kann. — Dabei bescheidet sich Abg. Windthorst.

Deutschland.

Karlsruhe, 26. März. S. K. H. der Großherzog haben unterm 21. d. Mts. gnädigst geruht, den Hauptamts-Verwalter Gimbel in Säckingen zum Finanzinspector zu ernennen.

* **Karlsruhe**, 25. März. Die „Kölnische Ztg." brachte eine Reihe von längeren Aufsätzen über die Reorganisation der französischen Armee seit dem Frieden aus der Feder von Max Jähns, die nunmehr bei der Berathung des Militärgesetzes in Berlin ihren Abschluß gefunden haben. Man kann große Sachkenntniß und eingehendes Studium dem Verfasser unmöglich absprechen, wohl aber zeigt sich deutlich in den Artikeln das Bestreben, durch Hinweis auf die starken Rüstungen der Franzosen, so begreiflich diese auch sind, wenn eine total zu Grunde gerichtete Armee wieder aufgerichtet werden soll, einen Druck auf die Berathungen des Reichstages auszuüben. Dies zeigt sich ganz besonders am Schlusse jener Erörterungen, die eine Nutzanwendung enthalten, die ein kluger Correspondent und eine vorsichtige Redaction lieber die lesenden Reichstagsabgeordneten selbst aus den vorangeschickten Prämissen hätte ziehen lassen; so wie sie jetzt dastehen, sind sie zu plump angelegt, um einen reichlichen — Fischfang zu versprechen; ist doch hier das Wort mehr wie je am Platze: man merkt die Absicht und man wird verstimmt! Immerhin bietet der Schlußartikel eine so reiche Fülle von Interessantem für Zeitungsleser, daß wir ihn sammt mißlungener Nutzanwendung reproduciren wollen; derselbe lautet:

„Wenn man einen zusammenfassenden Rückblick auf die Retablirung der französischen Armee wirft, so muß jeder Unbefangene anerkennen, daß man es mit einem Werke zu thun hat, welches, aller Mängel ungeachtet, doch zu den großartigsten militärpolitischen Erscheinungen der neueren Geschichte gerechnet werden muß. Kaum jemals war die organisirte Wehrkraft eines Landes so vollständig vernichtet, wie diejenige Frankreichs, als sie nach einer Reihe unerhörter Niederlagen in die Gefangenschaft abgeführt worden; beispiellos ist die eigenthümliche Zerrüttung, welche in Folge der irregulären Formationen des Gouvernement de Défense das innerste Leben der Armee betroffen hatte; außerordentlich schienen die Lasten, welche Kriegsschaden, Occupation und Kriegsentschädigung dem Lande auferlegten — und dennoch ist wohl selten eine Reorganisation so großartig veranlagt und so schnell umfassend gefördert worden, wie die des französischen Heeres seit dem Präliminarfrieden von Versailles. Möglich wurde diese erstaunliche Leistung dadurch, daß in allen wesentlichen Dingen Regierung und Volksvertretung Hand in Hand gingen und alle Parteien, wie sehr sie auch sonst aus einander streben und sich gegenseitig befehden mögen, doch in Hingebung und Aufopferung für die Zwecke des nationalen Wehrthums wetteiferten.

Alles das gilt freilich vorzugsweise von der materiellen Seite der Retablirung; was die principielle Reform anbetrifft, so ist hier offenbar der Anlauf weit größer als der Sprung. Der höchste, der ideale Theil der Aufgabe, die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, ist nur dem Wortlaute des Gesetzes, nicht der That nach gelöst, und kann auch bei fünfjähriger Dienstzeit unter den Fahnen nicht gelöst werden, weil kein Staat der Welt reich genug ist, ein so ungeheures Friedensheer aufzustellen, wie es die Vereinigung von allgemeiner Dienpflicht mit fünfjähriger Präsenz verlangt. (Schluß f.)

Berlin, 24. März. Der Reichstag beendete nach Erledigung der Interpellation Hohenlohe die zweite Lesung des Preßgesetzes, wobei der zurückgestellte § 17 betreffend die Befugniß des Reichskanzlers, ausländische Zeitungen auf zwei Jahre zu verbieten, nach den Anträgen der Commission angenommen, ein Antrag Guerbers, das Zeitungsverbot auf 6 Monate zu beschränken, bei namentlichem Aufruf mit 162 gegen 156 Stimmen abgelehnt wurde. Die Debatte über eine Resolution betreffs der Verweisung der Preßvergehen an die Schwurgerichte wurde zur dritten Lesung vertagt. Hierauf kam der Antrag Völk-Hinschius wegen Einführung der Civilehe zur Berathung. Nrch längerer Debatte, welcher einige Zeit die Großherzoge von Baden und Weimar beiwohnten, wurde zweite Lesung im Plenum beschlossen.

Breslau, 24. März. Der Fürstbischof wurde heute vom Stadtgericht von der Anklage der ungesetzlichen Anstellung des Kaplans Ruschka in poln. Rasselwitz als Vertreter des verhafteten Pfarrers freigesprochen, da nachgewiesen wurde, daß der Fürstbischof den Kaplan nicht angestellt, das Vicariat vielmehr ausdrücklich erklärt habe, es sei nicht in der Lage, einen Vertreter des Pfarrers zu bestellen, worauf Kaplan Ruschka privatim die Vertretung des Pfarrers übernahm. Die „Breslauer Zeitung" bemerkt hierzu, es sei hieraus ersichtlich, daß der Fürstbischof vermeide, mit den Gesetzen in Conflikt zu kommen.

Ausland.

Wien, 24. März. Das Abgeordnetenhaus verhandelte heute in einer sechsstündigen Sitzung über den in das Budget eingestellten Posten für die Innsbrucker Universität, und verwarf bei namentlicher Abstimmung den von Beer eingebrachten Antrag, die Gehalte der Professoren der theologischen Fakultät zu Innsbruck in das Extraordinarium einzustellen; ebenso die von Kopp und dem Budgetausschusse beantragten geringeren Zifferansätze und nahm die ganze von der Regierung präliminirte Summe an. Eine vom Ausschusse beantragte Resolution betreffs Aufhebung der theologischen Fakultät in Innsbruck wurde abgelehnt, ebenso eine von Beer beantragte Resolution betreffs Reorganisirung derselben. Im Laufe der Debatte betonte der Cultusminister Stremayr die Verflichtung der Regierung zur Aufrechterhaltung der katholisch-theologischen Fakultät in Innsbruck, gegen deren Aufhebung der Tyroler Landesausschuß Einsprache erhoben habe. Minister Unger hob hervor, daß auf jener Fakultät auch andere Geistliche als Jesuiten zu Professoren ernannt werden können.

Paris, 24. März. Der „Moniteur" veröffentlicht eine Correspondenz aus Madrid, wonach die Wiederherstellung der constitutionellen Monarchie mit dem Prinzen Alphons von Asturien dort ernstlich discutirt werde. Königin Isabella hätte bisher noch nicht zugestimmt, doch sei der Plan darum von den Urhebern, welche eventuell die einstweilige Einsetzung eines Regentschaftsraths beabsichtigen sollen, bis die Umstände es dem Prinzen erlauben, selbst nach Spanien zu kommen, keineswegs aufgegeben.

Paris, 24. März. Das Journal „Assemblée nationale" kündigt die Publikation eines Briefes des Grafen Chambord an den Deputirten Cazenove de Pradines betreffs des Septennats an.

Paris, 25. März. In Folge des Briefes von Chambord an Cazenove de Pradines ist wieder von einer Fusion die Rede. Letzterer ist in Begleitung Carayon's nach Frosdorf gereist.

London, 24. März. Dem „Reuter'schen Bureau" wird aus Durango gemeldet, die Carlisten hätten die Beschießung Bilbaos mit Brandbomben begonnen, mehrere Straßen ständen in Flammen, die Vorstadt Albia auf dem linken Ufer des Nervion sei nach lebhaftem Kampfe von den Carlisten besetzt worden.

London, 25. März. Die Königin wird die Revue über die aus dem Aschantikriege zurückgekehrten Truppen am 30. März in Windsor abnehmen.

Madrid, 23. März. Marschall Serrano erwartet günstigere Witterung, um gemeinsam mit der Flotte die Operationen gegen die Carlisten zu beginnen.

Lokales.

* Freiburg, 23. März. Von hier wird der Karlsr. Ztg. geschrieben: „Der schon so lange ersehnte Abschlag der Fleischpreise ist endlich eingetreten. Der Vorstand der Genossenschaft der Metzger dahier macht bekannt, daß das Ochsenfleisch anstatt bisher 24 kr. jetzt 22 kr., Kalbfleisch 18 kr. das Pfund koste, so daß der Abschlag bei jeder Fleischsorte 2 kr. per Pfund beträgt. Ein der Genossenschaft nicht angehörender Metzger offerirt das Pfd. Primakalbfleisch zu 13 kr., und so hofft man allgemein auf weiteren Abschlag." Was sagt man in Karlsruhe und Mannheim dazu, wo von einem Abschlag der enormen Preise immer noch keine Rede ist?

Mannheim, 23. März. Ein heute vor der hiesigen Strafkammer verhandelter Fall dürfte auch für die Residenzstadt von Interesse sein. Vom August 1872 bis Juli 1873 hielt sich in Karlsruhe der Geometer Georg Adolf Flügel von Odessa, heimathberechtigt zu Köln, Sohn eines vermögenslo- Musiklehrers, auf, der von der Immatrikulation am Polytechnikum zurückgewiesen wurde. Es gelang ihm unter dem Vorgeben, er sei Polytechniker, Freiherr v. Fl., sein Wechsel sei ausgeblieben, in verschiedenen Kaufläden Waaren auf Credit zu erhalten (etwa für 150 fl.), die er alsbald versetzte. Er verlobte sich mit der Tochter einer Revisorswittwe, bei der er wohnte, hielt sich einige Monate in Sinsheim auf, und zog dann nach Heidelberg, wo er, nachdem er inzwischen geheirathet hatte, sich wieder als Freiherr v. Flügel, als Ingenieur an der Eisenbahn von Neckargemünd nach Eberbach ausgab und für etwa 400 fl. Waaren auf Credit erhielt, während es bei weiteren Gegenständen im Werthe von etwa 900 fl. beim bloßen Versuche blieb. Die Einkäufe betrafen zum Theile Gegenstände des raffinirtesten Luxus, wie Damen-Jagdflinten, kostbare Reisenecessaires 2c. Flügel wurde 14 Tage nach der Trauung unter der Anschuldigung dieser Betrügereien verhaftet und heute mit 1 Jahr 6 Monaten Gefängniß bestraft. Der Fall zeigt in lehrreicher Weise, wie leichthin unsere Geschäftswelt noch auf die Qualität eines fremdländischen Adeligen jedem Abenteurer borgt. (Bad. Chron.)

* Schwurgericht.

Karlsruhe, 23. März. Joh. Mart. Witzemann aus Oberlenningen in Württemberg hat sich zweier Viehdiebstähle schuldig gemacht, die er mit großer Frechheit in der Gegend zwischen Bretten und Pforzheim auszuüben verstand. Er erhält 4 Jahre Zuchthaus; auch in Württemberg, wohin er vorerst ausgeliefert wird, soll er wegen Diebstahls von zwei Pferden abgeurtheilt werden. — Karl Gamer von Stafforth erhält wegen schweren Diebstahls — es handelt sich gleichfalls um einen Viehdiebstahl — jedoch unter Zulassung mildernder Umstände, eine Gefängnißstrafe von 1 Jahr 3 Monaten. —

Briefkasten.

Herrn X. dahier. Statt Ihre Frage speciell zu beantworten, würden wir wünschen, Ihre persönliche Bekanntschaft zu machen. Dann ließe sich über Manches sprechen, worüber wir jetzt noch eine besondere Zurückhaltung für nöthig erachten.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Hissing.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Karlsruhe.

In der evangelischen Stadtkirche

Sonntag den 29. März 1874, Abends 6½ Uhr.

Zum Vortheil
des Unterstützungsfonds der Wittwen und Waisen des Großh. Hoforchesters:

PASSIONS-MUSIK

nach dem Evangelisten Matthäus
von Joh. Seb. Bach,

aufgeführt von dem Philharmonischen Verein, dem Großh. Hoftheaterchor und dem Großh. Hoforchester.

Die Soli gesungen von Fräul. H. Schwarz, Fräul. Walter, den Herren Stolzenberg, Hauser, Harlacher, Ludwig, Orgelbegleitung durch Herrn Musikdirektor Henrici.

Billette
für reservirte Plätze unten in der Kirche zu . . 1 fl. 45 kr.
„ Plätze auf der oberen Gallerie zu . . . . 1 fl. — kr.
„ nicht reservirte Plätze unten in der Kirche . — fl. 42 kr.
„ Plätze auf der unteren Gallerie . . . . . — fl. 24 kr.

sowie Texte à 6 kr. sind zu haben bis Samstag den 28. d. M. in den Musikalienhandlungen von Dört, Frey und Schuster; ferner Samstag den 28. und Sonntag den 29. d. M. Vormittags von 11—1 Uhr bei dem Billetausgabe-Bureau des Großh. Hoftheaters und Abends an der Kasse. 2.1

Empfehlung an die Hochwürdigen, Hochverehrten Herren Geistlichen.

Glaskugeln für die hl. Gräber in der Charwoche, heuer besonders schöne und brillanteste Farben ohne chemische Füllung, roth, bau, gelb, neurosa, violet und grün, glatt und Melonenstreifen, mit 9, 12, 15, 18, 21 Centimeter Durchmesser, genau kreisrund, oben am Hals neu glatt abgeschliffen. Entsprechende Beleuchtungslämpchen mit neuen, bequemen Dochttriebrädchensbrenner, sowie neu construirte Reflektoren, wodurch der Glanz und Farbeneffekt der Kugeln sehr erhöht wird. Für die größten Kugeln praktische Petroleumlampen. Brillantkeuze für die hl. Gräber oder auf Altäre zu stellen, auch zum Hängen, — mit 1—3 Meter Höhe, mit und ohne Kasten wesentlich neu verbessert, letztere besonders schön, bedeutend leichter, einfacher und bequemer, sowie ⅓tel billiger. Geschlossene Ewiglichtampeln Bassin von rubinroth Glas, allerneueste, schöne Façon, 6—20 Centimeter Durchmesser, für jede Ampel ohne alle Vorrichtung sofort gut passend, mit Petroleumrunddochtbrenner, farbige extra Cylinder, 2—6 Tage sichern Brand ohne alle Bedienung und darf bei den größeren Bassin zur Brennstoffüllung weder Brenner noch Cylinder abgenommen werden. — Rubinrothe Bassin schön geschweifte Form, oben ganz offen, von 6—20 Cent. Durchmesser, für jede Ampel gut passend mit neuesten, verläßlichsten Metallschwimmer ohne Kork und mit flachen, einige Tage ausreichenden Wachskerzchen zum gewöhnl. Lampen- oder Pflanzenölbrand. Meßweinkännchen von glattem und geschliffenem Crystallglas und engl. Zinn, stark und schöne Form, 1/12 Liter Gehalt, mit und ohne Unterplatte. Meßweinfläschchen, neueste flache Taschenform 1/12 u. 1/16 Liter Gehalt, gewöhnl. und feinst geschliffen Crystallglas mit besten Zinnschrauben. Ewiglichtampeln von starkem Silberglas mit 21, 25 u. 30 Cent. Durchmesser, feinst geschliffenen Crystallglasketten, 3 Broncearme, reicher Prismenbehängung, rubinroth Bassineinsatz und Brenner für Petroleum u. Pflanzenölbrand, das Ganze sehr schön, praktisch und billig. Altarleuchter von starkem Silberglas, schöne kirchl. Form 50 55 Cent. hoch. Kronleuchter von geschliffen Crystallglas aller Arten und Größen mit 4—36 Lichtarmen. Engelleuchter, Altarblumenvasen feinste holzgeschnitzte Christuskörper mit und ohne Häng- und Stehkreuze. Asperigel, sowie noch mehreres andere für Kirchen. Ich habe mir alle mögliche Mühe gegeben um nur Gutes liefern zu können und leiste ich für die Schönheit u. Brauchbarkeit meiner sämmtlichen Kirchengeräthe Garantie! Verpackung sicherst, Bedienung prompt. Zeichnungen u. Preislisten offerirt u. empfiehlt sich Hochachtungsvollst

Ehingen a./d. Donau (Württemberg). **Albert Nusser.**

Condensirte Milch.

Deutsch-Schweizerische Milch-Extract-Fabrik Kempten.

Empfohlen von Herrn Dr. **Zureck** in **Berlin** und Prof. Dr. **Wittstein** in **München.**

Sechs große silberne Medaillen.

Großes Ehrendiplom München 1872.

In Blechbüchsen a 1 fl. 15 kr, in Gläsern 1 fl. 25 kr. per Stück. (Bei Bezügen von Kisten tritt eine Ermäßigung ein.) **Nur ächt** zu haben im General-Depot für Elsaß-Lothringen: P. Wöhrlin's Nachfolger: **Henn & Kittler** in **Straßburg**, sowie ferner in Straßburg bei den Herren Apothekern Memminger, Johanny, Apotheke zum Veilchen, Jehl, Apotheke zum Dome, Luegger Apotheke zur Blume (Jung St. Petersplatz,) Molck, Apotheke zum Schwanen, Reeb, Apotheker zum Storchen, Scherdlin, Apotheke zur Rose, Sternenapotheke Steinstraße. In Molsheim: bei Herrn E. Müller. In Metz: bei Herrn Corhumel pharmacie Lallemand rue Lerpenoise, sowie in allen besseren Apotheken der Reichslande.

Bei Unterzeichnetem ist in Extraabdrücken zu haben:

Sendschreiben

der

Oberhirten der kathol. Kirche in Preußen

an den
hochwürd. Klerus und die sämmtl. Gläubigen ihrer Diöcesen.

Preis 2 kr. 5 Stück unter 1 Kreuzband fro. gegen Einsendung von 11 kr. in Marken.
100 Stück 2 fl. 12 kr.
L. Schweiß, Buchdruckerei in Heidelberg.

Freiburg und Bellingen.

Bauaccordbegebung.

Die zur Restauration der Pfarrkirche in Bellingen, A.-B. Müllheim, erforderlichen

	im Anschlag von:
Maurerarbeiten . . .	235 fl. 56 kr.
Schreinerarbeiten . .	99 fl. 34 kr.
Schlosserarbeiten . .	19 fl. 30 kr.
Maler- und Vergolder-Arbeiten	1844 fl. 25 kr.

sind auf dem Soumissionswege in Accord zu geben.

Die zur Uebernahme derselben Lusttragenden werden eingeladen, von den bei kathol. Stiftungscommission Bellingen aufgelegten Ueberschlägen und Bedingungen Einsicht zu nehmen und ihre in Procenten des Ueberschlages ausgedrückten schriftlichen Angebote längstens bis

Dienstag den 14. April d. J.

versiegelt und mit passender Aufschrift versehen ebendaselbst portofrei einzureichen.

Freiburg und Bellingen, 20. März 1874.

Erzbischöfl. Bauamt. — Katholische Stiftungscommission.

Postgehülfe. Ein noch junger Mensch, welcher 1½ Jahr bei einer Postagentur beschäftigt war, sucht eine Stelle zur weiteren Ausbildung. Frankirte Offerten unter P.-G. mit Beischluß einer Freimarke befördert die Exp. d. Bl.

Eine katholische Familie auf dem Lande sucht ein einfaches, bescheidenes Mädchen, aus guter Familie, als Lehrerin und Erzieherin von 4 Mädchen, wovon das älteste 7 Jahre alt ist. Diese muß die Kinder in Allem unterrichten und sich vollständig der Wartung und Pflege derselben annehmen. Gefällige Offerte mit Angabe des geforderten Gehaltes und Uebersendung der Zeugnisse und Empfehlungen erbitet man sich unter Chiffre T. G. Nr. 66 portofrei und mit Beischluß einer Freimarke an die Exp. d. Bl. zur Weiterbeförderung einzusenden.

Anzeige.

Von einem bedeutenden Weingutsbesitzer der Rheinlande wurde mir ein Commissions-Lager seiner selbstproducirten reingehaltenen Weine übertragen, u. zwar in 1/1 Flaschen, als:

Niersteiner	à fl.	—. 54 kr.
Forster Traminer .	„ „	1. 6 kr.
Dürkheimer Feuerberg	„ „	1. 18 kr.
Steinber Cabinet .	„ „	1. 30 kr.
Schloß Johannisberg	„ „	2. 6 kr.

und empfehle solche zur geneigten Abnahme bestens. — Wiederverkäufer erhalten angemessenen Rabatt.

Carl Malzacher in **Karlsruhe.**
Langestraße 139.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Donnerstag 26. März. 2. Quartal. 49. Abonnements-Vorstellung. **Dorf und Stadt.** Schauspiel in 2 Abtheilungen und 5 Akten von Charlotte Birch-Pfeiffer. Anfang halb 7 Uhr.

Geburten.

22. März. Karl Wilhelm, Vater Karl Herold, Münzarbeiter.
22. „ Wilhelmine Susanna Hedwig, Vater Arthur, Kirchmayer, Blechner.
22. „ Karl Friedrich Joseph, Vater Joseph Bach, Kaufmann.

Todesfälle.

21. März. Wilhelmine, Wittwe des Assistenten Stengele. 68 J.
23. „ Sophie, Vater Gastwirth Thumm. 6 M. 4 T.
23. „ Karl Jung, Eisengießer, ledig. 17 J.
23. „ Adolph Müller, Dienstmann, ledig. 29 J.

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1873

anfangend:

Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg ꝛc.:
1.10*. 6.45. 7.35*. 10.45. 11.40*. 1.45 2.30*. 5. 7.40. (10.15 nur bis Rastatt).

Nach Bruchsal und Heidelberg ꝛc.:
7.10. 9.30. 11.12*. 12.40. 1.40*. 4.55. 3.25*. 8.40. 2.40*.

Nach Pforzheim (Mühlacker):
7.50. 10. 1.20*. 1.45. 5.5. 7.45. 11.50*.

Von Pforzheim nach Karlsruhe:
5.25. 6.40. 6.29*. 9.42. 12.23. 1.29* 4.48. 9.10.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
6.10. 9.30. 2. 7.15.

Von Mannheim nach Karlsruhe:
5.50. 10.35. 2.30. 6.45.

Nach Maxau:
6.35. 8.15. 10.45. 2.30. 6.5.

* Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 25 März

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4½% Consol. Oblig	105¾ G
4½% do.	— b
4% do.	— G
Baden 5% Obligationen	104⅝ b
4½% do.	100⅞ b
4% do.	97 -
3½% do. v. 1842	91⅞ G
Bayern 4½% Obl. 1856 8s. ½jähr.	102 G
4½% „ (Zins 1jähr.)	102 G
4% „ „ 1jähr.	— b
Württemberg 5% Obligationen	— G
4½% „	101⅛ G
4% „	— G
Nassau 4½% Obligationen	— P
3% 1/2 do.	92½ P
Sachsen 5% do.	105⅜ G
Gotha 5% do.	— P
Gr. Hessen 5% do.	99¾ G
4% do.	97 G
Oesterr. 5% Silbercente B. 4⅝%	66 G
4% Papierrente B. 4⅝%	62½ P
do. do.	62½ P
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	71½ b
Rußland 5% Oblig. v. 1871	— G

Rußland 5% Obligationen v. 1872	95⅞ G
Belgien 4½% Obligationen	— G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98¼ G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	96¾ G
4% „ „	— P
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	98¾ G
6% „ 1885r v. 1865	101⅝ b
5% „ 1904r 10/40 1864	98⅜ G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	17⅞ G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	95¼ P
do. leere.	— b
Actien und Prioritäten.	
Badische Bank, 200 Thaler	111 G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147¼ G
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	353 G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1000 G
5% do. Creditactien, fl. 160	216½ G
Stuttgarter Bank	79 G
5% Elisabethbahn, fl. 200	— G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	163 G
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	179½ G
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	111 b
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	137½ P
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	326½ b

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	85⅞ G
3% do. do.	49⅛ G
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	84¾ P
5% do. do. 2. Emiss.	83¼ P
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	— P
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	61⅝ b
5% Hessische Ludwigsbahn	— G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	103¾ G
6% Central Pacific, rückz. 1898	80 P
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	66¾ P
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	51 G
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	112¾ b
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	— b
Badische 35-fl.-Loose	70 G
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22⅞ G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	222 G
„ 25-fl.-Loose	— P
Kurhessische 40-Thaler-Loose	72 P
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	15 P
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	91⅞ b
„ 5% 500 do. do. 1860	94½ b
„ 100-fl.-Loose do. 1864	158¼ b
Schwedische 10-Thaler-Loose	15¾ b

Finnländer 10-Thlr.-Loose	— G
Meininger 7-fl.-Loose	7⅞ P

Wechsel-Cours.

Amsterdam k. S.	99½ G
Augsburg „	100 P
Berlin „	104⅞ G
Bremen „	105½ P
Brüssel „	94½ G
Hamburg „	105⅝ P
Leipzig „	105 P
London „	118½ b
Mailand „	— b
Paris „	94½ b
Wien „	105 b

Gold und Silber.

Pr. Friedrichsd'or	fl. — —
Pistolen	„ 9. 34—36
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 45—47
Ducaten	„ 5. 31—33
20-Frankenstücke	„ 9. 24—25
Engl. Sovereigns	„ 11. 50—52
Russ. Imperiales	„ 9. 39—41
Dollars in Gold	„ 2. 25—26

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.